

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

91 (24.12.1901)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1901.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 169054. C. Ein- und Durchfuhr aus Glasgow.  
Nr. 169245. B. Betrieb der Höllenthalbahn.  
Nr. 169055. C. Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes.  
Nr. 169056. C. Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes.

### Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 170306. E. Abgabe von Arbeitermänteln.  
Nr. 168318. B. Anwendung der Signalordnung.  
Nr. 169061. C. Einheitliche Muster für Fahrtausweise.

- Nr. 169845. C. Kilometerhefte.  
Nr. 170077. C. Kilometerhefte.  
Nr. 168631. C. Unrichtigkeiten in den amtlichen Eisenbahnkarten.  
Nr. 170048. C. Neuausgabe der Güterabfertigungsvorschriften.  
Nr. 169442. E. Kassenvorräthe der Stationskassen.  
Aufgefundenes Geld.  
Personalmeldungen.

## Allgemeine Verfügungen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird die Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow, vom 8. November 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Nr. 169054. C.

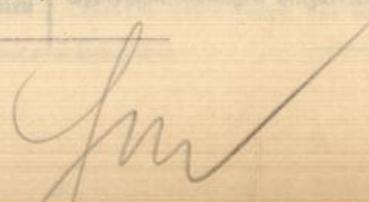
Vorstehende, im Reichsgesetzblatt erschienene Bekanntmachung wird mit Bezug auf die Verfügung vom 22. November Nr. 156893 C. (B. Bl. Nr. 84) bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Maquof.



Nr. 169245. B.

**Den Betrieb der Hölenthalbahn betreffend.**

Auf Veranlassung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Bahnstrecke Freiburg—Neustadt vom 1. Januar k. J. ab nach den Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands betrieben, obschon die Strecke Hirschsprung—Hinterzarten hinsichtlich der zulässigen stärksten Neigung und der Umgrenzung des lichten Raumes auch fernerhin als Nebeneisenbahn zu betrachten ist.

In der Beilage 1 der Fahrdienst-Vorschriften und des Auszugs aus den Fahrdienst-Vorschriften ist die Strecke Freiburg—Neustadt zu streichen; desgleichen die Bezeichnung „Nebeneisenbahn“ im graphischen Fahrplan und auf Blatt 24 und 24 a des Dienstfahrplanbuchs.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Engler.

Nr. 169055. C.

**Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend.**

Die Station Wasenweiler wird am 2. Januar 1902 für den Wagenladungsgüterverkehr eröffnet.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Raquot.

Nr. 169056. C.

**Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend.**

Die Station Hölzlebrunn wird am 2. Januar 1902 für den Wagenladungsgüterverkehr derjenigen Firmen eröffnet, die mit ihr durch Anschlußgleise verbunden sind.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Raquot.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Dienstkleidung.

Nr. 170306. E. Die Einhebung der Ersatzbeträge für Arbeitermäntel erfolgt künftig in monatlichen Theilzahlungen von 3 M.

§ 43 der Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern — B. Bl. 1898 Seite 195 — ist hiernach zu ändern.

### Signalordnung.

Nr. 168318. B. Dem Großh. Stationsamte Basel sind verbesserte Signalzwischenstützen probeweise zugewiesen worden, welche auf Verlangen an die Wagenwärter abgegeben werden, sobald die den Wagenwärttern zugetheilten Zwischenstützen wegen zu starker Wölbung des Daches eines Schlusswagens nicht verwendet werden können; dies trifft namentlich zu bei einzelnen schweizerischen gedeckten Güterwagen, welche häufig keine festen Laternenstützen haben.

Diese Zwischenstützen müssen wieder nach Basel zurückgeschickt werden, und es sind die Wagenwärter deshalb über den Zweck dieser Einrichtung zu belehren und strenge anzuweisen, eine derart verwendete Signalzwischenstütze sofort nach der Ankunft dem dienstthuenden Stationsbeamten derjenigen Station abzuliefern, auf welcher der Wagen abgestellt wird oder auf eine andere Bahn übergeht. Die Rücksendung nach Basel hat unter Beigabe eines zu färtirenden Begleitscheines eilgutmäßig stattzufinden.

### Personenverkehr.

Nr. 169061. C. Für den gegenseitigen Verkehr der deutschen Bahnen sind einheitliche Muster für Fahrkarten vereinbart worden, nach welchen von nun ab auch im inneren Verkehr der Badischen Bahnen der Druck der Fahrkarten erfolgt. Die wesentlichen Aenderungen gegenüber den bisherigen Mustern sind folgende:

1. Bei den einfachen Fahrkarten Edmonson'scher Art wird in gleicher Weise wie seither schon bei den Rückfahrkarten der Querdruck angewendet.

2. Sämmtliche für „alle Züge“ gültigen Fahrkarten — einschließlich der Fahrscheine — erhalten zur leichteren Unterscheidung von den Personenzugskarten einen schmalen rothen Längsstreifen.

3. Auf den Fahrscheineften für Hin- und Rückfahrt wird in gleicher Weise wie seither schon bei den besonderen Rückfahrkarten ein breiter weißer Streifen angebracht.

Darnach erhalten sämmtliche Rückfahrkarten für „alle Züge“ einen breiten weißen, und in der Mitte dieses einen schmalen rothen Längsstreifen (Ziffer 2).

4. Die fertig gedruckten Ergänzungsarten — nimmehur Umwegarten genannt — werden auf weißen Karton mit breitem schrägem Streifen in der Klassenfarbe hergestellt.

5. Bei den Blankofarten für Hin- und Rückfahrt ist der Druck in gleicher Weise wie bei den Blankofarten für einfache Fahrt angeordnet. Die Blankofarten für Hin- und Rückfahrt erhalten zur leichteren Unterscheidung von denjenigen für einfache Fahrt einen breiten Längsstreifen in der Klassenfarbe.

Zum Zweck der vorläufigen Unterweisung des Fahrpersonals werden den Großh. Betriebsinspektoren einige Muster-Fahrkartensammlungen zugehen.

Die neuen Muster werden in die demnächst zur Ausgabe gelangende Neuauflage der Dienstsanweisung für Zugführer und Schaffner Theil II aufgenommen werden.

Nr. 169845. C. Zur leichteren Unterscheidung der Kilometerhefte III. Kl. zu 500 km von denjenigen zu 1000 km werden die Einlegeblätter der Hefte zu 500 km nimmehur in grünem Druck hergestellt; ebenso wird zum Bekleben des Rückens der Hefte zu 500 km grüne Leinwand verwendet.

Nr. 170077. C. Auf den Stationen Wiesloch Stadt, Dielheim, Horrenberg, Baiertal, Schatthausen, Rauenberg, Mühlhausen, Eichtersheim und Waldangeloch der Nebenbahn Wiesloch-Meckesheim werden Kilometerhefteinträge abgefertigt.

### Güterverkehr.

Nr. 168631. C. Die Station Bronnbach wird häufig mit der Personenhaltestelle Brombach bei Haagen verwechselt. Die Dienststellen haben deshalb auf genaue Bezeichnung dieser Orte auf den Frachtbriefen und der Adresse von Expresgutendungen hinzuwirken.

Nr. 170048. C. Unter Hinweis auf die Erläuterungen zu § 24 Ziffer 6/8, § 38 Ziffer 21, sowie § 46 Ziffer 5 und 15 in den Einführungsbestimmungen zur Neuauflage der Güterabfertigungsvorschriften wird folgendes angeordnet:

1. Die Güterabfertigungsstellen haben in der Zeit vom 27. bis 30. d. s. Mts. ihren, für das erste Vierteljahr 1902 zu bemessenden Bedarf an den nachfolgenden, zum Verkauf an das Publikum bestimmten Bordrucken mittelst besonderen Bestellschreibens beim Material- und Drucksachenbüro anzuordern:

h. Nr. 301. Besondere Erklärung (ersetzt den seitherigen Bordruck B I),

h. Nr. 302. Allgemeine Erklärung (neu eingeführter Bordruck),

h. Nr. 303. Nachträgliche Anweisung für die deutschen Verkehre (ersetzt den seitherigen Bordruck A II),

h. Nr. 305. Nachträgliche Anweisung für die internationalen Verkehre, in deutscher Sprache (ersetzt den seitherigen Bordruck B II),

h. Nr. 306. Nachträgliche Anweisung für die internationalen Verkehre, in deutscher und französischer Sprache (ersetzt den seitherigen Bordruck C II),

h. Nr. 307. Nachträgliche Anweisung für die internationalen Verkehre, in deutscher, italienischer und französischer Sprache (ersetzt den seitherigen Bordruck D II).

2. Das Material- und Drucksachenbüro wird die bestellten Bordrücke in den ersten Tagen des Monats Januar liefern. Die Verrechnung dieser Bordrücke hat gemäß den Bestimmungen in § 62 Ziffer VIII b—e der neuen Güterabfertigungsvorschriften zu erfolgen.

3. Nach Eintreffen dieser Bordrücke haben die Güterabfertigungsstellen ihren gesammten Vorrath an Bordrucken A II, A III, B I, B II, C II und D II mit doppeltem Lieferschein an das Material- und Drucksachenbüro einzusenden. Soweit diese Bordrücke am Schalter als baares Geld nachgeführt werden, ist der Werth im Vorschußkonto zu verausgaben und der Schalterkasse in baar zu ersetzen.

4. Das Material- und Drucksachenbüro wird den einen der Lieferscheine nach Richtigbefund, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurücksenden.

5. Auf Grund dieses quittirten Lieferscheines haben die Abfertigungsstellen den Werth der eingesandten Bordrücke

im Abschluß der Güterrechnung vom Monat Januar 1902 zu verausgaben. Zu diesem Zwecke ist der Gesamtwert zunächst im Vorschußkonto zu vereinnahmen und im Kassentagebuch als Stationsausgabe zu buchen. Bei Rechnungsabschluß ist sodann der Betrag in der Zusammenstellung der Nebengebühren (Rückseite des Bordruckes h. Nr. 14<sup>1/2</sup>) unter einer weiteren handschriftlich vorzutragenden Ordnungszahl „Bordrucke“ in der letzten Spalte (Ausgaben b) zu verausgaben und der Lieferschein als Ausgabebetrag der Hauptgüterrechnung beizufügen.

6. Den Abfertigungsstellen soll durch diese Art des Umtausches Gelegenheit geboten werden, sich derjenigen Bordrücke, die mangels der erforderlichen Erfahrung i. Zt. in zu großer Zahl bestellt wurden, ohne gleichzeitigen Ersatz an neuen Bordrucken zu entledigen. Bei der erstmaligen Bestellung der letzteren ist namentlich auch zu berücksichtigen, daß die Anforderungen künftig vierteljährlich zu erfolgen haben, das Nachführen größerer Vorräthe also im Allgemeinen nicht erforderlich sein wird.

#### Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 169442. E. Der höchst zulässige Kassenvorrath nachstehender Stationskassen wird wie folgt festgesetzt:

Freiburg-Wiehre	4 000 M.
Radolfzell P.	3 000 "
Radolfzell G.	3 000 "

Die Verordnung vom 16. Januar 1900 Nr. 6335. E. (B. Bl. Nr. 4) ist zu berichtigen.

#### Zufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 9. Dezember im Bahnhof Pfullendorf der Betrag von 20 M.

#### Personalnachrichten.

Entlassen:

Heinrich Hinkel von Eppingen, zuletzt Bahnhofsarbeiter daselbst,

Adolf Rünzi von Warmbach, zuletzt Bahnhofsarbeiter in Wshlen.